TENNISVEREIN
TORGAU E. V.

Öffentlichkeitsarbeit im Verein

Vom schwarzen Brett ins Internet

Was früher das schwarze Brett war, ist heute das Internet.
Das betrifft auch das Einstellen von Vereinszeitungen ins Internet zusätzlich als Datei. Das Internet bietet für Vereine und Verbände große Chancen zur Selbstdarstellung, birgt aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar.
Internetpublikationen sind nicht unproblematisch. Dies liegt an der weltweiten Verbreitung der Informationen. Zudem vergisst das Internet nichts. Dort eingestellte Inhalte sind elektronisch recherchierbar und es besteht die Möglichkeit der Auswertung von Internetinformationen für Zwecke der Profilbildung und Werbung. So besitzt die Information, dass jemand z.B. eine bestimmte Sportart ausübt, einer bestimmten Altersgruppe zuzurechnen ist oder ein unfallträchtiges Hobby hat, u.U. auch für andere Stellen Relevanz (Arbeitgeber, Werbeindustrie, Versicherungswirtschaft etc.).

Darüber hinaus können diese Daten auch in Staaten abgerufen werden, die keine dem Bundesdatenschutzgesetz vergleichbaren Schutzbestimmungen kennen. Ferner ist die Authentizität, d.h. die Echtheit der Daten, nicht garantiert. Sie können verfälscht werden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Verein bildet das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), da dieser als sog. nicht-öffentliche Stelle nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG anzusehen ist.
Somit gilt der Grundsatz des § 4 Abs.1 BDSG, wonach ein Verein personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten oder nutzen darf, wenn eine Vorschrift des BDSG oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Nachstehend werden die Möglichkeiten und Risiken von Veröffentlichungen im Internet aufgezeigt und datenschutzkonforme Lösungen angeboten. Dabei bezieht sich die Information sowohl auf die Veröffentlichung von Beiträgen als auch auf die Publikation von Fotos und Videobildmitschnitten. Die rechtlichen Darstellungen sind jedoch nicht nur auf Internetveröffentlichungen, sondern auch auf Publikationen alter Art wie dem sog. schwarzen Brett oder Publikationen in Vereinszeitschriften, anwendbar. Ein Muster zur Erstellung einer Einwilligung befindet sich auf der letzten Seite.

Zugleich berücksichtigt diese Info neben der derzeit noch geltenden Rechtsgrundlage des BDSG, die ab dem 25.05.2018 anwendbare EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
Diese verändert jedoch nicht die grundsätzlichen Anforderungen an die Wirksamkeit einer rechtsgültigen Einwilligung, sie stärkt allerdings den Schutz von Minderjährigen.

Voraussetzungen für eine Veröffentlichung im Internet

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet durch einen Verein ist grundsätzlich nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds zulässig.

Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen, welche sich aus § 28 Abs. 1 BDSG ergeben. Nach Anwendbarkeit der DSGVO bildet Artikel 6 die maßgebliche Rechtsgrundlage.

Tennisanlage:
Dahlener Straße 11a
D - 04860 Torgau
Tel.: +49 (0) 3421 902516
www.tennisverein-torgau.de

Postanschrift:
Tennisverein Torgau e.V.
1. Vors. Dr. Oliver Langer
Südring 12 - 04860 Torgau
Email: tennis-torgau@gmx.de

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN DE43 8605 5592 2210 0023 30
BIC WELADE8LXXX

Inhalte der Veröffentlichung

So dürfen die Funktionsträger eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihren funktionsbezogenen Kontaktdaten in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Der Verein sollte daher für diese Zwecke entsprechende eigene Kommunikationsdaten einrichten. Die privaten Adressen (eMail wie postalisch) der Funktionsträger dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden.
Bei Sportvereinen ist daher auch die Veröffentlichung von Spiel- bzw. Wettkampfergebnissen oder Ranglisten mit den Namen der Sportlerinnen und Sportler in der Zeitung zumeist bereits durch den satzungsgemäßen Vereinszweck gedeckt. Dann darf der Verein jene Daten veröffentlichen, die er für seine Darstellung zwingend benötigt.
Veröffentlichungen über Jahreshauptversammlungen oder Ergebnisse von Vorstandswahlen sind aufgrund des berechtigten Interesses des Vereins, solch wichtige Ereignisse seines Vereinslebens darzustellen, zulässig. Die Schutzwürdigkeit der in diesem Zusammenhang mitgeteilten Mitgliederdaten nimmt dabei mit steigender Funktion des jeweiligen Mitglieds im Verein ab. Funktionsträger müssen daher eine stärkere Darstellung und Veröffentlichung ihrer Daten – immer im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion – hinnehmen.

Außerdem sind die von einem Sportverein oder vom Verband ausgerichteten Spiele bzw. Wettkämpfe regelmäßig öffentlich (Ausnahmen bei sog. Randsportarten sind aber denkbar), weshalb hier – als einer der wenigen Ausnahmefälle – § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der am Spielbetrieb/Wettkampf teilnehmenden Vereinsmitglieder zum Tragen kommt.
Dabei ist davon auszugehen, dass die antretenden Sportlerinnen und Sportler wissen und wünschen, dass die Wettkämpfe oder Punktspiele in der Öffentlichkeit ausgetragen werden und darüber auch berichtet wird. Die Veröffentlichungen von Spielergebnissen oder Ranglisten auf Vereins- oder Verbandsebene mit den Namen der Sporttreibenden ist daher auch im Internet nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig.

Folgende Daten dürfen somit in diesem Zusammenhang publiziert werden:

- Vorname und Name
- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste)
- Verein Mannschaft.

Die verantwortliche Stelle darf diese Daten aber nur so lange verwenden, wie schutzwürdige Interessen der Betroffenen, die der Verwendung entgegenstehen, nicht „offensichtlich“ überwiegen. Sobald ein solch individueller Ausnahmefall vorliegt (z.B. ausdrückliche Erklärung des Vereinsmitglieds, dass seine personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen), ist von einer entsprechenden Veröffentlichung abzusehen.

Darüber hinaus gehende Daten, wie z.B. Nationalität, Geburtsdatum, Adresse oder auch Fotografien werden hingegen nicht im Rahmen der vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen öffentlich bekannt gegeben. Die Daten sind daher nicht allgemein zugänglich, sie dienen auch nicht dem Vereinszweck und dürfen – unabhängig von einer sich anschließenden Prüfung ihrer Schutzwürdigkeit – schon allein deshalb ohne informierte Einwilligung der betroffenen Person nicht im Internet veröffentlicht werden. Einer solchen Publikation stehen regelmäßig die schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegen.

Veröffentlichung von Fotos im Internet

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos im Internet bildet das Kunsturhebergesetz (KUG), welches das Recht am eigenen Bild regelt.
Hiernach dürfen gemäß § 22 S.1 KUG Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Tennisanlage:
Dahlener Straße 11a
D - 04860 Torgau
Tel.: +49 (0) 3421 902516
www.tennisverein-torgau.de

Postanschrift:
Tennisverein Torgau e.V.
1. Vors. Dr. Oliver Langer
Südring 12 - 04860 Torgau
Email: tennis-torgau@gmx.de

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN DE43 8605 5592 2210 0023 30
BIC WELADE8LXXX

Ausnahmen von § 22 KUG, bei denen Fotos ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen, gelten gemäß § 23 Abs. 1 bei

- *Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte,*
- *Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder*
- *Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.*

Personen der Zeitgeschichte sind – in Abstufung – jene, die aufgrund ihrer Stellung, Taten oder Leistungen außergewöhnlich herausragen, sowie Menschen, die in Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis in den Blick der Öffentlichkeit geraten. Dies können auch Sporttreibende während eines bedeutenden Wettkampfs sein.

Eine weitere Ausnahme bilden Aufnahmen von nur beiläufig abgebildeten Personen als „Beiwerk", z.B. neben einem Denkmal oder bedeutendem Gebäude.

Darüber hinaus besteht innerhalb von öffentlichen Räumen „für jedermann" grundsätzlich kein privater Schutzbereich. Als Beispiel wären hier z.B. Schützenumzüge zu nennen.
Bei Fotos von öffentlichen Vorgängen muss es sich jedoch um Aufnahmen handeln, bei denen die Ansammlung von Menschen – und nicht konkret Betroffene – im Vordergrund steht.

Sofern die abgebildete Person individuell erkennbar ist, bedarf es der vorherigen Einwilligung.

Nach § 22 KUG gilt die Einwilligung als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.
Zu beachten bleibt, dass ungeachtet der Ausnahmen nach § 23 Abs. 2 KUG die Befugnis zur Veröffentlichung immer durch die berechtigten Interessen der Betroffenen begrenzt wird.

Liegen diese Ausnahmen nicht vor, ist die Vorlage einer informierten, schriftlichen Einwilligung zwingende Voraussetzung für die Einstellung von Fotos, insbesondere Einzelfotos, ins Internet.

Auch wenn das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht, bleibt festzuhalten, dass bei deren Anwendung stets Vorsicht geboten ist. Denn die Ausnahmen beinhalten in juristischer Hinsicht immer auch einen Interpretationsspielraum.
Ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des KUG kann übrigens gemäß § 33 KUG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden, allerdings nur auf Antrag.

Veröffentlichung von Negativdaten

Kritisch ist die Veröffentlichung von sog. Negativdaten, wie z.B. Sportgerichtsentscheidungen. Hier ist nach Auffassung der Aufsichtsbehörden die uneingeschränkt zugängliche Veröffentlichung von sportgerichtlichen Entscheidungen im Internet ohne informierte Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.
Entsprechendes gilt auch für die Veröffentlichung von personenbezogenen Sperrlisten.
Eine Veröffentlichung in geschlossenen Benutzergruppen ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass in den Vereinen nur zuständige Personen zugreifen können. Soweit der Personenbezug nicht erforderlich ist, sind sportgerichtliche Entscheidungen zu anonymisieren.
Bei der mit der Veröffentlichung im Internet verbundenen Datenübermittlung an Dritte wird der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffen meist deswegen als besonders gravierend empfunden, weil hierdurch nicht nur ein weltweiter Zugriff auf die Daten, sondern darüber hinaus vor allem eine elektronische Recherchierbarkeit ermöglicht wird, welche auch zur Erstellung eines Persönlichkeitsprofil genutzt werden kann.
Der beabsichtigten „Prangerwirkung" mit Abschreckungsfunktion könnte bereits dadurch Genüge getan werden, dass entsprechende Ahndungen organisations-/verbandsintern in zugriffsgeschützten Internetforen „für die, die es angeht" publiziert werden. Die Information der Öffentlichkeit über das Vorgehen gegen Rechtsverstöße kann auch ohne Personenbezug im Rahmen einer Ahndungsstatistik erfolgen. Eine sog. „Spielberechtigungsinfo" ist als wertneutraler Hinweis zulässig.

Tennisanlage:
Dahlener Straße 11a
D - 04860 Torgau
Tel.: +49 (0) 3421 902516
www.tennisverein-torgau.de

Postanschrift:
Tennisverein Torgau e.V.
1. Vors. Dr. Oliver Langer
Südring 12 - 04860 Torgau
Email: tennis-torgau@gmx.de

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN DE43 8605 5592 2210 0023 30
BIC WELADE8LXXX

Aktualität

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen ist es – auch im Fall einer vorliegenden Einwilligung – erforderlich, dass Veröffentlichungen im Internet stets aktuell gehalten werden. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt ab von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Publikation bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit.
Konkret kann dies z.B. im Bereich der Sportvereine durch eine Begrenzung der Veröffentlichungen auf die jeweilige (Spiel)-Saison bei gleichzeitiger Löschung der Ergebnisse unmittelbar nach deren Beendigung gewährleistet werden. Ein über mehrere Jahre bzw. Saisons zurückreichendes Archiv ist bei einer personenbezogenen Darstellung zu weit gehend und datenschutzrechtlich unzulässig. Lediglich eine Übersicht der Vereinsleistung ist wegen des dann fehlenden Personenbezugs möglich.
Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine einmal erteilte Einwilligung ihrem Sinn und Zweck nach keineswegs immer unbegrenzt lange gilt. Sofern also kein Bezug zum Verein mehr besteht, kann ein Fortbestehen der Veröffentlichung unzulässig sein.

Im Sinne des Transparenzgedankens sollte ein Verein seine betroffenen Mitglieder über die Darstellung ihrer Daten (unter Benennung derselben) im Internet informieren und dies dokumentieren.

Minderjährige

Bei Minderjährigen stellt sich die Frage der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in besonderem Maße aufgrund eines erhöhten schutzwürdigen Interesses.

Eine wirksame Einwilligung können Minderjährige selbst erst erteilen, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen, diese sachgerecht einzuschätzen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern.
Eine starre Altersgrenze, ab der die Einsichtsfähigkeit angenommen werden kann, gibt es nicht. Maßgeblich ist hierfür zudem der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten. Dabei sind bei der Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildern im Internet besonders hohe Anforderungen an das Vorliegen der Einsichts- und Handlungsfähigkeit zu stellen. Kann die Einsichtsfähigkeit von Minderjährigen im konkreten Einzelfall nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zulässig, zumal auch das Personensorgerecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht.
In diesem Zusammenhang ist künftig Art. 8 Abs. 1 DSGVO zu beachten, wonach die Einwilligung von Minderjährigen unter 16 Jahren generell nur wirksam ist, wenn und insoweit diese durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

Bei der Darstellung im Internet sollte der Umfang der zu veröffentlichenden Daten stets kritisch geprüft und beschränkt werden. So ist es, insbesondere bei Minderjährigen, weniger problematisch, wenn bei einer etwaigen Bildunterschrift eine personenbezogene Zuordnung nur durch Nennung des Vornamens erfolgt.

Für die Praxis ist daher zu empfehlen, im Schüler- und Jugendbereich Informationen und Einwilligungserklärungen vor einer Darstellung im Internet den Kindern und Jugendlichen zur Weiterleitung an die Eltern unbedingt in schriftlicher Form zu geben, mit Rücklaufkontrolle!
So kann auch den Forderungen des Art. 8 Abs. 2 DSGVO Genüge getan werden.

Dritte

Was für eigene Vereinsmitglieder gilt, muss selbstverständlich auch für Mitglieder anderer Vereine gelten (z.B. für Sportlerinnen und Sportler anderer Vereine, die an einem Vereinslauf teilnehmen). In jedem Fall ist zu empfehlen, auf vorgesehene Veröffentlichungen (z.B. im Internet) hinzuweisen und mit den Anmeldeunterlagen für eine Veranstaltung (z.B. Turnier) auch um eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Personen in die zur Veröffentlichung im Internet vorgesehenen personenbezogenen Daten zu bitten.

Widerruf einer erteilten Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung ist schriftlich zu widerrufen.

Tennisanlage:
Dahlener Straße 11a
D - 04860 Torgau
Tel.: +49 (0) 3421 902516
www.tennisverein-torgau.de

Postanschrift:
Tennisverein Torgau e.V.
1. Vors. Dr. Oliver Langer
Südring 12 - 04860 Torgau
Email: tennis-torgau@gmx.de

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN DE43 8605 5592 2210 0023 30
BIC WELADE8LXXX

Die einwilligende Person ist über diese Möglichkeit vor Abgabe der Einwilligung in Kenntnis zu setzen. Der Widerruf muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung selbst sein.
Ein Widerruf wirkt in die Zukunft, also ex nunc. Die Veröffentlichung wird ab Zugang des Widerrufs vom Verein von der entsprechenden Internetseite entfernt
Daher genügt es in einem solchen Fall, dass die auf einer Internetseite erfolgte Veröffentlichung (z.B. das Foto) von dort wieder entfernt wird. Der Seitenbetreiber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Foto auch aus dem Cache von Suchmaschinen entfernt wird.

Fortgeltung für vor 2018 eingeholte Einwilligungen

Der europäische Gesetzgeber hat in Erwägungsgrund 171 DSGVO festgelegt, dass nach Anwendbarkeit der DSGVO (25.05.2018) die auf Grundlage des BDSG wirksam eingeholte Einwilligungen in Verarbeitungsprozesse auch unter Geltung der neuen DSGVO bestehen, sofern die Art der erteilten Einwilligung auch den Bedingungen der DSGVO entspricht.

Vereine in sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke wie Facebook & Co. spielen auch für Vereine eine immer größere Rolle für die Kommunikation und die Pflege von Freundschaften. So erstellen immer mehr Vereine eine eigene Fanpage, um ihren Anhängern Authentizität und Nähe zu vermitteln.

Allerdings dürfen sich dabei weder Vereine noch einzelne Nutzer der Illusion hingeben, dass ihnen Facebook die Plattform völlig kostenlos zur Verfügung stellt. Die Währung, mit der die Mitgliedschaft bei Facebook bezahlt wird, sind die Daten der Nutzer. Man erlaubt Facebook, diese Daten zu sammeln, auszuwerten und sie z.B. für werbliche oder Vermarktungszwecke zu verwenden. Über diesen Umstand sollte sich jeder Facebook-Nutzer stets bewusst sein und für sich abwägen, welche Informationen zur eigenen Person er tatsächlich preisgeben will.

Rechtsgrundlage bildet hier neben dem Bundesdatenschutzgesetz das Telemediengesetz.

Auch der Düsseldorfer Kreis, ein Zusammenschluss der Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich, hat sich mit dieser Thematik befasst und auf seiner Sitzung am 08.12.2011 einen Beschluss hierzu gefasst. Für Vereine ist dieser insofern relevant, weil sie durch das Einbinden von Social Plugins oder mit Fanpages in einem Netzwerk, eine eigene Verantwortung hinsichtlich der Daten von Nutzerinnen und Nutzern ihres Angebots haben. Es müssen daher zuvor Erklärungen eingeholt werden, die eine Verarbeitung von Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch den Betreiber des sozialen Netzwerkes rechtfertigen können. Die Erklärungen sind nur dann rechtswirksam, wenn verlässliche Informationen über die dem Netzwerkbetreiber zur Verfügung gestellten Daten und den Zweck der Erhebung der Daten durch den Netzwerkbetreiber gegeben werden können.

Gestaltung der Einwilligung

Für die Einwilligung empfiehlt sich ein formularmäßiger Vordruck, allein schon für den Nachweis einer wirksamen Einwilligung. Ein Muster hierfür findet sich am Ende des Dokuments. Die Einwilligung sollte (auch unter Berücksichtigung von Art. 7 DSGVO) folgendes berücksichtigen:

1. Das eintretende Mitglied gibt diese Erklärung freiwillig ab.
   Sofern die Verweigerung der Einwilligung Folgen hat, ist hierüber zu informieren.
2. Die Einwilligung ist in einer klaren und einfachen Sprache abzufassen, dabei soll schon aus der Überschrift klar hervorgehen, dass es sich um eine Einwilligung handelt.
3. Transparente Information über den oder die vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten. Mögliche Datenempfänger dürfen nicht nur pauschal dargestellt werden. Werden die Daten im Internet veröffentlicht, ist die Adresse zu nennen. Dies bedeutet zugleich: Keine pauschale Einwilligung für unbestimmte, in der Zukunft liegende Zwecke (Zweckbindung).
4. Die Einwilligung ist von anderen Sachverhalten klar abzugrenzen,
   z.B. durch drucktechnische Hervorhebung.

Tennisanlage:
Dahlener Straße 11a
D - 04860 Torgau
Tel.: +49 (0) 3421 902516
www.tennisverein-torgau.de

Postanschrift:
Tennisverein Torgau e.V.
1. Vors. Dr. Oliver Langer
Südring 12 - 04860 Torgau
Email: tennis-torgau@gmx.de

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN DE43 8605 5592 2210 0023 30
BIC WELADE8LXXX

5. Das einwilligende Mitglied kann den Umfang der zu veröffentlichenden Daten von vornherein beschränken, sog. individuelles Opt-In.
6. Dem Mitglied muss die Tragweite seiner Erklärung bewusst sein.
   Dies ist der Fall, wenn es weiß, welche seiner Daten ins Internet gestellt werden.
7. Einen Hinweis auf das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen zu können.

Während das BDSG in § 4a Abs. 1 S. 3 BDSG noch die Schriftform zwingend vorsieht, verlangt die ab dem 25.05.2018 wirksam werdende DSGVO durch Art. 7 Nr. 1 DSGVO nur noch die Nachweisbarkeit der Einwilligung durch die verantwortliche Stelle. Eine konkrete Formvorschrift wird nicht genannt. Gemäß Erwägungsgrund 32 DSGVO soll die Einwilligung durch eine eindeutige Handlung zustande kommen, die schriftlich, aber auch in elektronischer Form erfolgen kann. Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen dagegen keine Einwilligung dar.

Aufgrund der stets gegenwärtigen Gefahr eines Missbrauchs der Bilder durch Dritte sollte die Einwilligungserklärung auch auf die weltweite Verbreitung der Bilder im Internet und dabei insbesondere auf die aus der Veröffentlichung resultierenden Risiken (weltweite Abrufbarkeit der Bilder, Veränderbarkeit, Profilbildung, nicht legitimierte Nutzung usw.) hinweisen.

Hinweise auf entsprechende Aussagen in der Vereinssatzung oder ggf. in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Veranstaltungen genügen nicht, um eine (stillschweigende) Einwilligung anzunehmen.

Übrigens:

Das freundlich lächelnde Winken in die Kameras eines Smartphones während einer Vereinsfeier stellt zwar eine (konkludente) Einwilligung in die Anfertigung dieses „Bildnisses“ dar. Allerdings ist dies keine wirksame Einwilligung für eine Veröffentlichung dieser Aufnahmen darüber hinaus ins Internet. Hierfür bedarf es stets einer gesonderten Einwilligung.

Quelle: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Tennisanlage:
Dahlener Straße 11a
D - 04860 Torgau
Tel.: +49 (0) 3421 902516
www.tennisverein-torgau.de

Postanschrift:
Tennisverein Torgau e.V.
1. Vors. Dr. Oliver Langer
Südring 12 - 04860 Torgau
Email: tennis-torgau@gmx.de

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN DE43 8605 5592 2210 0023 30
BIC WELADE8LXXX